

EINKAUFBSBEDINGUNGEN FÜR WAREN
Stand: Mai 2018

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen für Waren sind Vertragsgrundlage jedes Rechtsgeschäftes über den Erwerb von Waren, das mit Sandoz GmbH / Novartis Pharma GmbH / EBEWE Pharma Ges.m.b.H Nfg KG / Alcon Ophthalmika GmbH (SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON) als Käuferin geschlossen wird. Abweichungen von oder Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON anerkannt sind und lediglich für den konkreten Geschäftsfall. Insbesondere gelten Vertragserfüllungshandlungen durch SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON nicht als Zustimmung zu etwaigen von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bestimmungen.
- 1.2. Allgemeine Verkaufsbedingungen des Verkäufers (VERKÄUFER), die seinem Angebot oder seiner Angebotsbestätigung angehängt sind oder auf die in irgendeiner anderen Weise Bezug genommen wird, werden von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON jedenfalls nicht akzeptiert und sind daher nicht gültig vereinbart.
- 1.3. Bei mehreren, zeitlich auseinander liegenden Vertragsabschlüssen wird jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende, hier <https://www.sandoz.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen> oder hier www.novartis.at/geschaeftsgebiete/novartis-pharma/lieferanten veröffentlichte Fassung dieser Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil. Mehrere Vertragsabschlüsse mit einem bestimmten VERKÄUFER begründen weder ein Dauerschuldverhältnis noch einen sonstigen Anspruch auf erneuten Abschluss eines Vertrages.
- 1.4. Sollte eine der folgenden Bestimmungen in Konflikt mit einer vereinbarten Incoterm Bestimmung stehen, so geht die jeweilige Incoterm Bestimmung vor.
- 1.5. Sollten einzelne Regelungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Bestellungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS (BESTELLUNG)

- 2.1. Der VERKÄUFER hat keinen Anspruch auf Kostenersatz für die Erstellung von Angeboten, Konzepten, Kostenvorschlägen oder Plänen.
- 2.2. Für SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON sind ausschließlich schriftliche Bestellungen, Angebote und Annahmen (einschließlich Bestellungen die per E-mail oder Fax übermittelt werden) verbindlich. Das gilt auch für Zusatz- und Folgebestellungen sowie bei der Änderung bereits getätigter Bestellungen und Aufträge. Mündliche Vereinbarungen (einschließlich Vereinbarungen, die während Telefonaten getroffen werden) bedürfen einer schriftlichen Bestätigung (einschließlich schriftlicher Bestätigung, die über E-mail oder Telefax übermittelt wird).
- 2.3. SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON ist an schriftliche Bestellungen und Angebote (einschließlich Bestellungen, die über E-mail oder Telefax übermittelt werden) rechtlich nur dann gebunden, wenn der VERKÄUFER diese Bestellung schriftlich (einschließlich per e-mail oder Telefax) innerhalb von 10 Werktagen bestätigt/annimmt.

3. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES VERKÄUFERS

3.1. Der VERKÄUFER wird:

- (a) keine Zahlung versprechen, anbieten, vornehmen, keine Zahlung bewirken, annehmen oder eine Zahlung veranlassen oder irgendeine Maßnahme ergreifen, die als Bestechung angesehen werden können;
- (b) alle geltenden Gesetze und Regelungen, einschließlich derjenigen Gesetze und Regelungen in Bezug auf Bestechung und Korruption (wie, aber nicht beschränkt auf, das US-amerikanische Gesetz über korrupte Praktiken im Ausland (Foreign Corrupt Practices Act) oder das Bestechungsgesetz (Bribery Act) des Vereinigten Königreichs, einhalten;
- (c) Industrienormen einhalten;
- (d) und seine gemäß diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen nach hohen ethischen und moralischen Geschäftsstandards und hohen Standards persönlicher Integrität erfüllt.

3.2. SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON vermittelt die gesellschaftlichen und ökologischen Werte des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (United Nations Global Compact) an ihre externen Lieferanten und nutzt ihren Einfluss, wo möglich, um deren Annahme zu fördern. Der VERKÄUFER hat:

- (a) den Novartis Supplier Code (und jegliche veröffentlichte Aktualisierungen) einzuhalten, (der unter <https://www.novartis.com/about-us/corporate-responsibility/resources-news/codes-policies-guidelines> abgerufen und heruntergeladen werden kann (eine Gratisversion kann bei SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON angefordert werden);
- (b) unter Bedachtnahme auf Abschnitt 9.6 des Novartis Supplier Codes auf angemessenes Ersuchen SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON und den mit ihnen verbundenen Unternehmen Informationen/Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit wir überprüfen können, ob der Novartis Supplier Code in der verlangten Form eingehalten wird;
- (c) festgestellte Nichteinhaltungen des Novartis Supplier Codes zu beheben (wo eine Behebung möglich ist) und SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON auf Ersuchen über den Behebungsfortschritt Bericht zu erstatten;
- (d) sicherzustellen, dass, in den Fällen, für welche der VERKÄUFER und/oder Subunternehmer/Bevollmächtigte des VERKÄUFERS durch SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON (in Übereinstimmung mit diesen Einkaufsbedingungen für Waren) vorab zur Lieferung von Waren zugelassen wurde(n), solche Dritten auch den obigen Voraussetzungen in Bezug auf den Novartis Supplier Code entsprechen.

Der VERKÄUFER bestätigt und anerkennt, dass der Novartis Supplier Code einen integrierenden Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen für Waren bildet.

SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON können jederzeit unverzüglich den Vertrag / die Bestellung, wovon diese Einkaufsbedingungen für Waren einen integrierenden Bestandteil bilden, durch schriftliche Mitteilung an den VERKÄUFER kündigen/stornieren,

falls der VERKÄUFER gegen die Abschnitte 3.1, 3.2 und 3.3 dieser Einkaufsbedingungen für Waren verstößt oder falls der VERKÄUFER irgendeine wesentliche Auslassung oder falsche Darstellung von Informationen beim Ausfüllen des „Fragebogens für Dritte“ vornimmt.

3.3. Wenn der VERKÄUFER einen solchen Fragebogen erhalten hat:

Der VERKÄUFER garantiert und leistet dafür Gewähr, dass die im „Fragebogen für Dritte“, der vor Abschluss dieses Vertrags ausgefüllt wurde, angeführten Informationen richtig und vollständig sind (und solche Informationen, so behandelt werden, als wären sie Teil dieser Einkaufsbedingungen für Waren). Der VERKÄUFER wird SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON schriftlich informieren über: (i) jegliche wesentliche Änderung der im Fragebogen für Dritte angeführten Informationen; und (ii) jegliche Wesentliche Änderung der Struktur des VERKÄUFERS, in beiden Fällen so schnell, wie es angemessenerweise nach Eintritt der relevanten Änderung möglich ist. Zum Zwecke dieses Abschnitts 3.3 wird eine Wesentliche Änderung der Struktur des VERKÄUFERS definiert als:

- (a) Änderung der Eigentumsstruktur/der Kontrolle: Beim VERKÄUFER oder jeglicher Person, die den VERKÄUFER kontrolliert, geschieht ein Kontrollwechsel. Unter „Kontrolle“ wird in diesem Kontext das direkte oder indirekte Eigentum von mehr als 50 % des Eigenkapitals oder der Stimmrechte in einer Gesellschaft oder einer wirtschaftlichen Einheit oder die tatsächliche Fähigkeit, die Entscheidungen der Geschäftsführung einer solchen Gesellschaft oder einer solchen wirtschaftlichen Einheit zu kontrollieren (z.B. durch die Bestellung einer Mehrheit der Geschäftsführer oder der Geschäftsführung oder auf sonstige Weise); oder
- (b) Änderung der Mitgliedschaft des leitenden Organs des VERKÄUFERS: Es kommt zu einer Änderung der Mitgliedschaft des leitenden Organs des VERKÄUFERS. Beispielsweise eine Änderung des Vorstands des VERKÄUFERS (z.B. CEO, einer Hierarchiestufe unter dem CEO)

4. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und schließt, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, alle vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Leistungen und Nebenleistungen des VERKÄUFERS (z.B. Montage, Einbau und Wartung) sowie alle Nebenkosten wie v. a. die ordnungsgemäße Verpackung sowie den Transport an den in der Bestellung genannten Lieferort ein.
- 4.2. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der Kaufpreis für die bestellten Waren innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Waren fällig. SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON kann in berechtigten Fällen (z.B. bei beanstandeten Mängeln) einen entsprechenden Teil der Zahlungen zurückbehalten oder nach Setzung einer Nachfrist von 10 Werktagen auch vom Geschäft zurücktreten.
- 4.3. Jede Zession oder Aufrechnung durch den VERKÄUFER in Bezug auf die Kaufpreisforderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON.
- 4.4. Die von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON geleisteten Vorauszahlungen sind vom sonstigen Vermögen des VERKÄUFERS getrennt aufzubewahren und nicht mit seinem Vermögen zu vermischen. SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON behält das Eigentum an diesen Vorauszahlungen (oder erhält, wenn dies das anwendbare Recht nicht ermöglicht, ein Pfandrecht an diesen Zahlungen) bis SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON die vollständige Lieferung von mangelfreien Waren erhält.
- 4.5. SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON ist berechtigt, die Forderungen des VERKÄUFERS mit Gegenforderungen, die SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON oder verbundene Unternehmungen gegen den VERKÄUFER haben, ohne weitere Vereinbarung gegenzuverrechnen oder entsprechend einseitig aufzurechnen.

5. LIEFERBEDINGUNGEN

- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Wahl des Transportmittels sowie des Transporteurs für alle Lieferungen durch SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON und wird dem VERKÄUFER entsprechend schriftlich bekanntgegeben. Lieferzeitpunkte und Lieferfristen sind verbindlich und werden ab dem Bestelldatum berechnet.
- 5.2. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des VERKÄUFERS. Der VERKÄUFER hat auf seine Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen und für etwaige Zölle aufzukommen. Außerdem hat der VERKÄUFER die Waren auf eigene Kosten in marktüblicher Form und ausreichend zu verpacken und gegen Transportschäden zu sichern.
- 5.3. Lieferungen gelten dann als erfüllt, wenn die betroffenen Waren am vereinbarten Lieferort zum vereinbarten Lieferzeitpunkt und mit allen vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Dokumenten (einschließlich Rechnungen, Ursprungszeugnissen, Transportdokumenten, Analysezertifikaten und anderen Dokumenten, die gemäß anwendbaren Regelungen zur Guten Herstellungspraxis (Good Manufacturing Practice, GMP) und der Guten Vertriebspraxis (Good Distribution Practice, GDP) mitgeliefert werden müssen) rechtmäßig in den Besitz von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON übergehen. Erst in diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON über. Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON.
- 5.4. Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten und Liefertermine sind fix vereinbart und werden ab dem Tag der Bestellung gerechnet. Kann die Lieferung vom VERKÄUFER nicht oder voraussichtlich nicht innerhalb der vereinbarten Frist bzw zum vereinbarten Termin erfolgen, wird der VERKÄUFER SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich benachrichtigen. Bei Lieferverzögerung (gänzlich oder teilweise) ist SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON berechtigt

1. von der verspäteten Bestellung ganz oder teilweise ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und die Annahme der Waren zu verweigern;
2. an der verspäteten Bestellung bei Setzung einer angemessenen Nachfrist festhalten und eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des vereinbarten Preises pro Tag des Lieferverzuges zu verlangen oder einzubehalten;
3. den Bedarf an Waren durch Einkauf bei Dritten zu decken (Deckungskauf), wobei der VERKÄUFER die dadurch entstandenen Mehrkosten zu ersetzen hat.

- 5.5. Der VERKÄUFER hat während Montagearbeiten im Werk von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON deren Sicherheitsbestimmungen sowie die anwendbaren Rechtsvorschriften jederzeit einzuhalten.
- 5.6. Sollte ein bestimmter Teil der Bestellung oder die Bestellung als Ganzes von einer dritten Partei durchgeführt werden, haftet der VERKÄUFER für Mängel oder Verzug seiner Zulieferer bzw. sonstiger Erfüllungsgehilfen wie für eigene Mängel oder eigenen Verzug. SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON hat dem Einsatz einer dritten Partei für die Erfüllung der Verpflichtungen des VERKÄUFERS vor der Bestellung schriftlich zuzustimmen.
- 5.7. Die Übereignung der Ware auf SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Insbesondere ausgeschlossen sind alle Formen des einfachen, erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts. Ein vom VERKÄUFER ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt gilt nur bis zur Bezahlung der an SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON gelieferten Ware und nur für diese.
- 5.8. Jede einzelne Lieferung und jedes einzelne Verpackungstück ist gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften zu kennzeichnen und soll insbesondere enthalten:
1. SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON Bestellnummer (die Bestellnummer soll auch auf allen Rechnungen und Lieferscheinen aufscheinen)
 2. Detaillierte Beschreibung des Inhalts
 3. Qualitätsspezifikation
 4. Chargennummer und Herstellungsdaten
 5. Nettogewicht
 6. Name des Produzenten / VERKÄUFERS

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 6.1. Der VERKÄUFER gewährleistet und garantiert (abstrakte Garantie gemäß § 880a Halbsatz 2 ABGB), dass alle gelieferten Waren
1. in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Regelungen (einschließlich GMP bzw. GDP, falls anwendbar), gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen der Behörden und Fachverbände und Standards von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON hergestellt wurden;
 2. dem Stand der Technik entsprechen;
 3. frei von Mängeln sind; und
 4. mit allen Spezifikationen und allen Standards, die ausdrücklich in Angeboten, Rechnungen oder Einzelvereinbarungen mit SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON getroffen worden sind, oder - falls nicht vereinbart - mit den gewöhnlichen und marktüblichen Standards übereinstimmen.
- 6.2. Sollten die gelieferten Waren mangelhaft sein, so hat der VERKÄUFER nach Wahl von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON die defekte Ware entweder zu ersetzen, so schnell wie technisch möglich zu reparieren und den mangelfreien, vereinbarten Zustand herzustellen, längstens jedoch binnen 10 Werktagen ab Bekanntgabe der Mangelhaftigkeit, oder alle für die Lieferung dieser Waren schon geleisteten Zahlungen umgehend abzugsfrei zu refundieren. SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON ist auch berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise sofort zu wandeln. In dringenden Fällen behält sich SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON das Recht vor, die betroffenen Waren entweder selbst oder durch Dritte verbessern zu lassen oder Ersatzwaren-Lieferungen von Dritten auf Kosten des VERKÄUFERS vorzunehmen (Ersatzvornahme).
- 6.3. Optisch erkennbare Mängel der gelieferten Waren sind von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON binnen 60 Kalendertagen nach Warenerhalt, alle anderen Mängel 60 Kalendertage nach deren Entdeckung, zu rügen. Die Zahlung durch SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Ware.
- 6.4. Der VERKÄUFER hält SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON für alle Schäden (einschließlich aller Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn), die in einem Zusammenhang mit mangelhaften Waren, mangelhafte Kennzeichnung oder verspäteter Lieferung stehen (einschließlich der Begleitdokumentation und der Kosten für die Rücksendung der Ware), gänzlich schad- und klaglos und übernimmt in diesem Umfang volle Haftung.
- 6.5. Der VERKÄUFER gewährleistet und garantiert (abstrakte Garantie gemäß § 880a Halbsatz 2 ABGB), dass die Herstellung, Einfuhr, Lagerung, der Verkauf oder Gebrauch der gelieferten Waren keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie Marken-, Muster- und Patentrechte oder andere Immaterialgüterrechte, verletzt. Der VERKÄUFER wird SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund behaupteter Verletzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit den vom VERKÄUFER gelieferten Waren zur Gänze schad- und klaglos halten.
- 6.6. Die Haftung von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON gegenüber dem VERKÄUFER ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7. DATENSCHUTZ

- 7.1. Der VERKÄUFER sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und einhalten.
- 7.2. Der VERKÄUFER darf im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen nur Personal einsetzen, das schriftlich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet wurde. Dies wird er SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON auf Anforderung nachweisen.
- 7.3. Der VERKÄUFER sorgt dafür, dass SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON alle Sachverhalte, deren Kenntnis für diese aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich sind, bekannt gegeben werden. Insbesondere wird der VERKÄUFER SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON umgehend von jeder Verletzung der Datensicherheit und des Datenschutzes unverzüglich schriftlich unterrichten. Auch wird der VERKÄUFER SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON umgehend über jede Aufforderung eines Betroffenen unterrichten, über seine personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten, diese zu berichtigen oder zu löschen. Für den Fall, dass der VERKÄUFER durch Anweisung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts verpflichtet ist, personenbezogene Daten offenzulegen, wird er SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON, falls zulässig, so schnell wie möglich über eine solche Offenlegungsanweisung schriftlich unterrichten.
- 7.4. SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON kann den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der VERKÄUFER seine datenschutzrechtlichen Pflichten schuldhaft verletzt und diesen auch innerhalb einer von SANDOZ

/ NOVARTIS / EBEWE / ALCON gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder wenn der VERKÄUFER Datenschutzpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

- 7.5. VERKÄUFER verpflichtet sich sämtliche Informationen und Unterlagen, die ihm von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON zur Verfügung gestellt werden, geheim zu halten. Davon ausgenommen sind ausschließlich jene Informationen und Unterlagen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Zutun des VERKÄUFERS öffentlich bekannt werden.

8. ERFÜLLUNGSORT, RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 8.1. Erfüllungsort für sämtliche auf Basis dieser Einkaufsbedingungen erbrachten Leistungen ist der Sitz von SANDOZ / NOVARTIS / EBEWE / ALCON in Kundl/Wien/Unterach/Wien, Österreich.
- 8.2. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts.
- 8.3. Hat der VERKÄUFER seinen Hauptsitz zum Zeitpunkt des Absendens des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, so ist Gerichtsstand für den gesamten Geschäftsvorgang und alle Streitigkeiten auf Basis dieser Einkaufsbedingungen das für Sitz der jeweiligen einkaufenden Gesellschaft (Kundl für SANDOZ, Wien für NOVARTIS, Unterach für EBEWE und Wien für ALCON) sachlich und örtlich zuständige Gericht. Hat der VERKÄUFER seinen Hauptsitz zum Zeitpunkt des Absendens des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, so werden alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen und davon umfassten Geschäftsvorgängen ergeben, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, ausschließlich nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien (Österreich). Schiedssprache ist Englisch.

Novartis Pharma GmbH

Stella-Klein-Löw-Weg 17
1020 Wien
Österreich

Tel. +43 1 8665 7-0
Fax +43 1 8665-16019
novartis.austria@novartis.com
www.novartis.at

Sitz: Wien
Handelsgericht Wien, FN 41622i
UID Nummer: ATU14204500

Sandoz GmbH

Biochemiestrasse 10
6250 Kundl
Österreich

Tel. +43 5338 200-0
Fax +43 5338 200-460
kundl.austria@sandoz.com
www.sandoz.com

Sitz: Kundl
Landesgericht Innsbruck, FN 50587v
UID Nummer.: ATU32425809

EBEWE Pharma Ges.m.b.H. NfG KG

Mondseestraße 11
4866 Unterach am Attersee
Österreich

Tel. + 43 7665 8123-0
Fax +43 7665 8123 - 11
kundl.austria@sandoz.com
www.sandoz.com

Sitz: Unterach am Attersee
Landesgericht Wels, FN 216233 s
VAT reg. No.: ATU52861808

Alcon Ophthalmika GmbH

Stella-Klein-Loew-Weg 17
1020 Wien
Österreich

Tel. +43 1 5966970-0
Fax +43 1 596 69 70 11
austria.office@alcon.com

Sitz: Wien
Handelsgericht Wien, FN 62217x
UID: ATU36778901

Stand: Mai 2018